



Stadt Rudolstadt

Grußwort des Bürgermeisters Jörg Reichl zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2012/2013

Liebe Rudolstädterinnen und Rudolstädter,
sehr geehrte Gäste und Besucher unserer Stadt,

das Jahr 2012 neigt sich seinem Ende zu und jene Tage, über die es heißt, sie seien die des Innehaltens, der Rückbesinnung und des Wünschens, rücken näher. Es riecht nach Glühwein und Gebackenem, wenn sich die Türen der lebendigen Adventskalender in unserer Stadt öffnen. Mit zahlreichen Veranstaltungen zur Adventszeit werden wir auf Weihnachten eingestimmt. Es ist eine schöne Tradition, dass sich jetzt die Menschen treffen und darüber reden, was sie sich für die Zukunft wünschen und was die zurückliegenden Monate für unsere Gesellschaft und jeden persönlich gebracht haben. Auch mir als Bürgermeister geht es so, wenn ich im Rückblick auf ein wieder sehr ereignisreiches Jahr zuallererst feststelle, dass in unserer schnelllebigen Zeit vieles, was sich in unserer Heimatstadt getan und für das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger verbessert hat, schon wieder vergessen oder von nicht so guten Nachrichten verdrängt wurde.

Deshalb möchte ich die Gelegenheit nutzen, uns allen einige Dinge, die nur beispielhaft sein können, in Erinnerung zu rufen. Die Anstrengungen der Stadt waren zumeist darauf gerichtet, unter denkbar schlechten Bedingungen die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um weitere Investitionen anzupacken und das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Rudolstadt aufrecht zu erhalten. Das

hat von allen Beteiligten, angefangen bei den Bediensteten der Stadt bis hin zu den Mitgliedern des Stadtrates mehr als nur das simple „Lieferrn“ von Vorgaben und Entscheidungen verlangt und erneut gezeigt, dass wir uns in mehr Bescheidenheit zu üben haben. Dennoch können wir auf Erfolge bei der Stadtsanierung, beim Stadtbau, im kulturellen, touristischen und sozialen Bereich sowie bei der weiteren Unterstützung der Sport- und Freizeitbetätigung unserer Einwohner verweisen. Dass es dabei zunehmend Unterstützung von Vereinen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen gibt, ist eine große Freude und wird dankbar von den Rudolstädterinnen und Rudolstädtern registriert.

Erneut hat sich „Schillers heimliche Geliebte“ weit über die Kreisgrenzen hinaus einen hervorragenden Ruf verschaffen können. Zahlreiche Großveranstaltungen wie das TFF, das Vogelschießen, das vollständig gesponserte Altstadtfest, gleich zwei Festivals der Amateurtheaterszene, das PEN-Club Treffen, der Schiller-Staffel-Lauf oder jüngst erst das „Getting tough“ - Rennen, aber auch viele Theateraufführungen und ein monatlich prall gefüllter Veranstaltungskalender haben nicht nur für eine hohe Medienpräsenz gesorgt sondern auch dazu beigetragen, dass sich zehntausende Gäste hier wohl gefühlt haben. Im investiven Bereich

ist es trotz finanzieller Engpässe gelungen, Projekte wie den grundhaften Ausbau der Straße am Gänsebach zu beginnen, den Umzug der Tourist - Information in modernste Räumlichkeiten am Marktplatz zu schaffen, die Sanierung der Schlossstraße abzuschließen sowie jetzt den Einschub des Ersatzneubaus der Cumbacher Stadtbrücke zu realisieren.

Beim Rückblick auf das Jahr 2012 möchte ich mich auch für vieles bedanken. Zunächst noch einmal ganz persönlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die mich im April wieder mehrheitlich zu ihrem Bürgermeister gewählt haben.

Mein Dank gilt allen fleißigen Einwohnern, die mit ihrer Umsicht und ihrer Tatkraft das Leben in unserer Stadt aktiv mitgestalten. Ebenso geht mein Dank an alle Unternehmer, Händler, Gastronomen und Selbstständige, die mit ihrer Arbeit dazu beitragen, dass die Leistungskraft unserer Kommune gestärkt wird und dass Menschen hier bei uns Lohn und Brot finden. Bedanken möchte ich mich auch bei allen Mitbürgern, die sich ehrenamtlich in den zahlreichen Vereinen und Initiativen unserer Stadt en-

gagieren. Mehr denn je brauchen wir diese starke Gemeinschaft, um bisher Geschaffenes und Bewährtes auch für die kommenden Jahre zu erhalten und fortzuführen.

Für die Zukunft unserer Stadt wünsche ich mir, dass wir unter den noch schwieriger werdenden Bedingungen neue Wege finden, um im Verständnis für die Situation ein Miteinander der Mitglieder des Stadtrates, der Stadtverwaltung und der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass wir Toleranz zeigen und denjenigen Menschen behilflich sind, die es aus eigener Kraft nicht vermögen, ihr Leben mit Erfolg, Glück, Wärme und Geborgenheit in der Gemeinschaft zu gestalten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen frohe und geruhame Weihnachtsfeiertage sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2013.

Ihr
Jörg Reichl
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtratsitzung

vom 29.11.2012

Beschluss: 165/2012 - Neufassung der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt“ (RuBibGEB)

vom 29.11.2012

Die Neufassung der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt“ (RuBibGEB) in der Entwurfsfassung vom 08.10.2012 wird beschlossen.

Beschluss: 176/2012 - Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG Beitritt zum Zweckverband

vom 29.11.2012

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“ auf der Grundlage der Verbandsatzung vom 19.11.2012 (siehe Anlage 2) zu.

Der Beitritt wird ausgesetzt, bis die steuerlichen Auswirkungen geklärt sind.

Bei einer möglichen Steuerlast für die Stadt Rudolstadt erfolgt der Beitritt zum Zweckverband „KET“ nur unter der Voraussetzung, dass durch den ZV KET die Steuerlast der Stadt Rudolstadt zu 100 % übernommen wird. Hierzu ist eine Übernahmeerklärung durch den ZV KET vorher einzuholen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Haushaltssatzung 2012

der Stadt Rudolstadt

Aufgrund der §§ 53-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134) erlässt die Stadt Rudolstadt folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.115.450,- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.848.300,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

7.317.350,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) der Gemeindesteuern wurden durch gesonderte Hebesatzsatzung der Stadt Rudolstadt vom 23.05.2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v.H.

b) für Grundstücke (B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.500.000,- €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

a) Beamte 13,325

b) Beschäftigte 161,300

§ 7

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus können die laut Anlage 9 dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Rudolstadt, den 29.11.2012

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung 2012

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Rudolstadt, Beschluss Nr. 167/2012 vom 1. November 2012, mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.11.2012 rechtsaufsichtlich genehmigt worden ist. Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 werden gemäß § 57 (3) der Thüringer Kommunalordnung im Rathaus, Bürgerservice vom 13.12.2012 bis 27.12.2012 öffentlich ausgelegt und können von jedermann in den Dienststunden der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über das Haushaltsjahr 2012 wird der Haushaltsplan in der Stadtverwaltung Rudolstadt, FD Finanzen, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Weiterhin werden die Haushaltspläne der Jahre 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 im FD Finanzen der Stadtverwaltung Rudolstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Reichl

Bürgermeister

Rudolstädter Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für den grundhaften Ausbau Marktplatz (Straßenausbaubeitragsatzung Marktplatz) (RuStrABSMaPI) vom 19.11.2012

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 4 Abs. 8 der Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung - RuStrABS) vom 03. April 2006 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Beitragspflichtige Anlage, Anteil am Aufwand sowie anrechenbare Breiten**

- (1) a) Die beitragspflichtige Anlage Marktplatz wird begrenzt:
- im Norden durch die südliche Gebäudekante der Gebäude Markt 5 und Markt 7 (Rathaus), diese Gebäudekante wird verlängert in westliche Richtung bis zum Gebäude Markt 4 und in östliche Richtung bis zum Gebäude Markt 8;
 - im Osten durch die westlichen Gebäudekanten der Gebäude Markt 8, 9, 10, 11 und Marktstraße 40;
 - im Süden durch die Verbindungslinie der Punkte Südwestecke Gebäude Marktstraße 40 und Südostecke Gebäude Markt 1;
 - im Westen durch die östlichen Gebäudekanten der Gebäude Markt 1, 2, 3 und 4.

b) Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlage/Verkehrsanlage Marktplatz werden wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehweg	2,50 m	60 %	40 %
Straßenbeleuchtung	. / .	60 %	40 %
Begleitgrün	. / .	60 %	40 %

§ 2**Geltung der RuStrABS**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung - RuStrABS) vom 03. April 2006 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

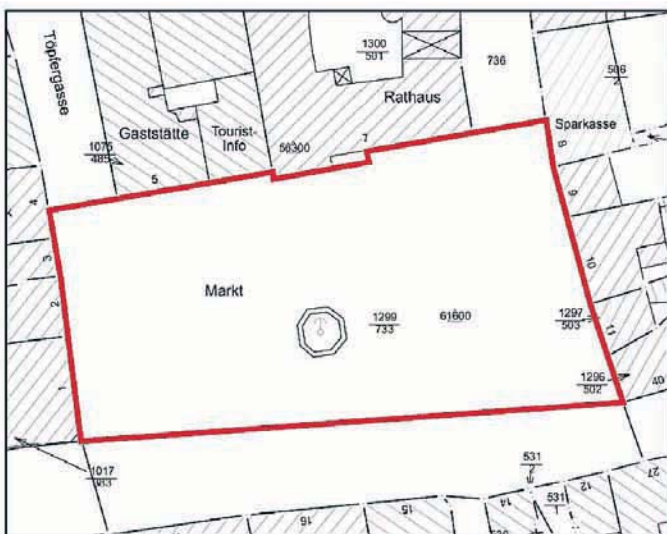
Rudolstadt, den 19.11.2012

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage zur Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den grundhaften Ausbau Marktplatz (Straßenausbaubeitragsatzung Marktplatz - RuStrABSMaPl) vom 19.11. 2012

Lageplan der beitragspflichtigen Anlage Marktplatz in Rudolstadt



Lageplan ohne Maßstab

Rudolstadt, den 19.11.2012

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 21.11.2012

zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Rudolstadt (RuMS) vom 14. April 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1**Änderung des § 7 RuMS**

§ 7 Abs. 2 Satz 5 RuMS erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr.“

Art. 2**Änderung der Anlage I RuMS**

(1) Nr. 1 der Anlage I RuMS erhält folgende Fassung:

„1. Bekanntmachung des Marktes und der Ausschreibung

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.rudolstadt.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte, die dazugehörigen Ausschreibungen mit den jeweiligen Einzelheiten sowie das Antragsformular auf Zuweisung eines Standplatzes dauernd auf der Webseite www.rudolstadt.de bekannt gemacht. Einmal jährlich wird vier Monate vor Beginn der jeweiligen Marktsaison im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg über die Ausschreibung sowie über die Bewerbungsfrist für einen Standplatz auf den Wochenmärkten informiert.“

(2) Nr. 2 Satz 2 der Anlage I RuMS erhält folgende Fassung:

„Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis einen Monat vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.“

(3) Nr. 3 Satz 3 der Anlage I RuMS erhält folgende Fassung:

„Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.“

Art. 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 21.11.2012

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Gebührensatzung

für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt (RuArchGebS) - Neufassung - vom 21.11.2012

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000



(GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 1. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs und der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv und der Historischen Bibliothek durch Leistungen Dritter Auslagen, so sind diese von dem zu veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Als Auslagen für Leistungen Dritter werden u. a. erhoben
 - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung)
 - b) Reisekosten im Sinne des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, wenn sie von den Gebührenpflichtigen veranlasst wurden
 - c) Kosten und Beträge, die der Stadt Rudolstadt in Rechnung gestellt werden, die jedoch durch Leistungen für einen Benutzer entstanden sind oder von diesem veranlasst worden sind.
- (4) Handelt die Stadt Rudolstadt auf Vollmacht oder mit einer ihr zustehenden Vertretungsmacht für den Benutzer, so handelt sie für die dabei entstehenden Kosten auch auf dessen Rechnung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer das Stadtarchiv oder die Historische Bibliothek benutzt, insbesondere wer deren gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs oder der Historischen Bibliothek zu begleichen oder auf ein in der Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Stadtarchiv oder die Historische Bibliothek kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) die Benutzung durch Einrichtungen und deren Rechtsnachfolger, die Archiv- bzw. Bibliotheksgut abgeliefert haben oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) die Benutzung durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - c) die Benutzung bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen, schulischen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu führen,
 - d) mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie archivarischer bzw. bibliothekarischer Hilfsmittel,
 - e) Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Rudolstadt erfolgt.
- (4) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG sind entsprechend anwendbar.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5

Gebühren- und Auslagenermäßigung

- (1) Bei Grundwehrendienstleistenden, Ersatzdienstleistenden, Empfängern von Hilfe nach SGB II und Hilfe nach SGB XII, Bürgern die im Besitz des Sozialpasses sind, Studenten, Auszubildenden und Schülern wird auf der Grundlage entsprechender Nachweise die Hälfte der Gebühren nach Punkt 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Bibliotheksgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Stadt Rudolstadt ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs und der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt v. 07.05.2002 außer Kraft.

Rudolstadt, den 21.11.2012

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt

- 1. Direktbenutzung von Archiv- und Bibliotheksgut**
 - 1.1. Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut (einschließlich der technischen Einrichtungen)

im Lesesaal	
a) je angefangener Tag	4,00 €
b) je angefangene Woche	9,00 €
c) für einen Monat	25,00 €
d) für ein Jahr	76,00 €
 - 1.2. Benutzung von Archiv- bzw. Bibliotheksgut außerhalb des Archivs (Leihfrist maximal 4 Wochen, Unikate sind von einer Ausleihe ausgeschlossen)

je Tag	5,00 €
--------	--------

 Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Tag und Verzeichnungseinheit bzw. Buch ein Betrag von zuzüglich 2,00 € erhoben.
 - 1.3. Bei Beschädigung oder Verlust des Archiv- bzw. Bibliotheksgutes pro Stück 20,00 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung.
- 2. Beratung, Recherchen und Auskünfte**
 - 2.1. Wissenschaftliche Beratung der Archiv- bzw. Bibliotheksbenutzer im Lesesaal durch Fachkräfte des Archivs je halbe Stunde 8,00 €.
 - 2.2. Schriftliche Auskünfte und Gutachten einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut je angefangene halbe Stunde 10,00 €.
 - 2.3. Abschriften, Transkriptionen, Übersetzung und Regesten pro Typoskriptzeile 1,50 € bis 15,00 € (je Schwierigkeitsgrad).
- 3. Nutzungsrechte**
 - 3.1. Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite
 - 3.1.1. Für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke

Auflage	
bis 500 Exemplare je verwendete Vorlage	10,00 €
bis 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage	20,00 €
ab 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage	30,00 €
 - 3.1.2. Für kommerzielle Zwecke sowie für weitere Medien für die einmalige Wiedergabe

je verwendete Vorlage	80,00 €
-----------------------	---------
 - 3.1.3. Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 3.1.1. aufgeführten Gebühren um 50 %.
 - 3.2. Film, Fernseh- und Videoproduktionen (für die Nutzung von Film- und Tondokumenten ist die Gebühr nach 3.2.3. bzw. 3.2.4. maßgebend).
 - 3.2.1. Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €.



3.2.2	Wiederholungssendung pro Stück	5,00 €.
3.2.3.	Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute	20,00 €.
3.2.4.	Tonträger je angefangene Wiedergabeminute	25,00 €.
3.3.	Einblendung in Online- Dienste	
3.3.1.	1 Woche je verwendete Vorlage	8,00 €
3.3.2.	1 Monat je verwendete Vorlage	25,00 €
3.3.3.	3 Monate je verwendete Vorlage	50,00 €
3.3.4.	6 Monate je verwendete Vorlage	80,00 €
3.3.5.	1 Jahr je verwendete Vorlage	120,00 €.
4.	Reproduktionen	
4.1.	Elektro-/Xerokopien von Archiv- bzw. Bibliotheksgut über Normalkopierer und Reader-Printer-Geräte/ Mikrofilmsscanner	
	DIN A 4 je Stück	0,50 €
	DIN A 3 je Stück	1,00 €
4.2.	Fotografische Reproduktionen	
4.2.1.	Aufnahmen s/w Film (Vorlagen dürfen nicht größer als 50 x 80 cm sein)	
	a) 24x36 mm (Kleinbild) je Aufnahme	2,20 €
	b) 6 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm) je Aufnahme	2,70 €
4.2.2.	Coloraufnahmen	
	a) Color- Negativfilm 24x 36 mm je Stück	2,50 €
	6 x 6 cm je Stück	3,50 €
	b) Color- Diapositiv 24 x 36 mm je Stück	3,50 €
	6 x 6 cm je Stück	5,00 €
4.3.	Rückvergrößerungen (s/w) auf Fotopapier	
	10 x 15 cm je Stück	1,70 €
	13 x 18 cm je Stück	2,00 €
	18 x 24 cm je Stück	4,20 €
	24 x 30 cm je Stück	6,50 €
	30 x 40 cm je Stück	9,50 €
4.4.	Digitale Herstellung von Reproduktionen	
	a) Spezialpapier (Inkjet Paper)	
	s/w DIN A 4	2,50 €
	s/w DIN A 5	1,25 €
	color DIN A 4	3,00 €
	color DIN A 5	2,00 €
	b) Fotopapier (Photo Paper bis 150 g/qm)	
	s/w DIN A 4	2,40 €
	s/w DIN A 5	1,50 €
	color DIN A 4	2,90 €
	color DIN A 5	2,20 €
	c) Fotopapier (Photo Paper über 150 g/qm)	
	s/w DIN A 4	4,40 €
	s/w DIN A 5	3,00 €
	color DIN A 4	5,00 €
	color DIN A 5	3,70 €
	d) Bearbeitung digitaler Bilder (nach Aufwand) zwischen 2,50 € und 15,00 €.	
4.5.	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe	
5.	Kopieren auf analoge bzw. digitale Speichermedien	
	(Aufwand für Speichermedien, Verpackung, Versicherung und Beförderung werden in voller Höhe berechnet)	
5.1.	Dateien	
	Dateigrößen bis 2 MB	1,50 €
	Dateigrößen > 2 bis 10 MB	2,50 €
	Dateigrößen > 10 bis 30 MB	3,50 €
	Dateigrößen > 30 bis 50 MB	4,50 €
	Für weitere Dateien je 10 MB	2,50 €
5.2.	Tonträger	
	je Minute 0,20 € (mindestens jedoch 3,00 €)	
5.3.	Audiovisuelle Speichermedien (Filme, Videos)	
	je Minute 0,30 € (mindestens jedoch 3,00 €)	

Rudolstadt, den 21.11.2012

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses

vom 17.10.2012

Beschluss-Nr. 164/2012**Eintrittspreise Freibad**

Für das Freibad Rudolstadt gelten ab 01.05.2013 folgende Preise:

• Kinder (bis 16 Jahre):	1,50 €
• Erwachsene:	3,00 €
• Ermäßigte (Studenten, Azubis):	1,50 €
• Familienkarte:	6,00 €
• Zwölferte Karte Kinder:	15,00 €
• Zwölferte Karte Erwachsene:	30,00 €
• Zwölferte Karte ermäßigt:	20,00 €

Für Sozialpassinhaber ermäßigt sich jeder Tarif auf 50 %.

Der Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses 1854/2009 vom 28.01.2009 wird aufgehoben.

Durchführung des Sprengstoffgesetzes'

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2012/2013 – Aktenzeichen: D/1139/12,12.11.12

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2012 und am 01.01.2013 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet „historische Altstadt“ wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden/Nordosten
 - von der „Schloßstraße“ der Westgrenze der Straße „An den Kut-schenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppe“;
 - der Nordgrenze des Weges „Fischtreppe“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
 - der umlaufenden Grundstücksgrenze des Grundstückes „Debramühle“ bis folgend zum Wüstebach;
 - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“
 - im Osten/Südosten
 - von der „Burgstraße“ dem Wüstebach folgend bis zur „Oststraße“;
 - der Südgrenze der „Oststraße“ folgend bis zur Ostgrenze „Ludwigstraße“;
 - der Ostgrenze der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“
 - im Süden/Südwesten
 - von der Einmündung „Ludwigstraße“ der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“
 - im Westen/Nordwesten
 - von der „Marktstraße“ folgend bis zur Einmündung „Große Allee“;
 - der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur Weinbergstraße;
 - der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis Grundstücksgrenze-West „Strickschule“;
 - der Grundstücksgrenze West „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
 - der Nordgrenze „Schlossaufgang I“ folgend bis zum Weg „Hühner-treppe“;
 - der Westgrenze des Weges „Hühner-treppe“ folgend bis zur „Schlossallee“

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotzone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.



Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV¹ dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz ist zuständige Behörde gemäß § 2 ThürASZustVO¹¹ i. V. m. der Anlage zu § 2 ThürASZustVO III Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Rudolstadt, insbesondere das Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt“ und das Schloss Heidecksburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke z. B. Silvesterraketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgebrannt. Dabei kann es, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbezirkes kommen. In vergangenen Jahren wurden immer wieder Feuerwerkskörper vom Schloss herab auf die Gebäude unterhalb des Schlosses abgefeuert. Dass es dabei zu keinen schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist, ist nur der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude sowie zufällig anwesender Passanten zu verdanken.

Das einmalige Erscheinungsbild der historischen Altstadt mit dem Schlossensemble, der Andreaskirche und dem Gebäude des ehemaligen Stadtschlusses Ludwigsburg gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Diese stellen abhängig von der Brenndauer der Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine verstärkte Brandgefahr dar. Dabei können insbesondere Silvesterraketen Temperaturen bis 2000° C erreichen.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)^{1V} vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der historischen Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ThürVwKostG^V. Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Regionalinspektion Erfurt
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Postfach 900122
99104 Erfurt

Regionalinspektion Gera Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera

Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Postfach 1154
07501 Gera

Regionalinspektion Suhl
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl

Postfach 100243
98491 Suhl

Dezernat 2
Karl-Liebkecht-Straße 4
98527 Suhl

Postfach 100141
98490 Suhl

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz eingegangen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

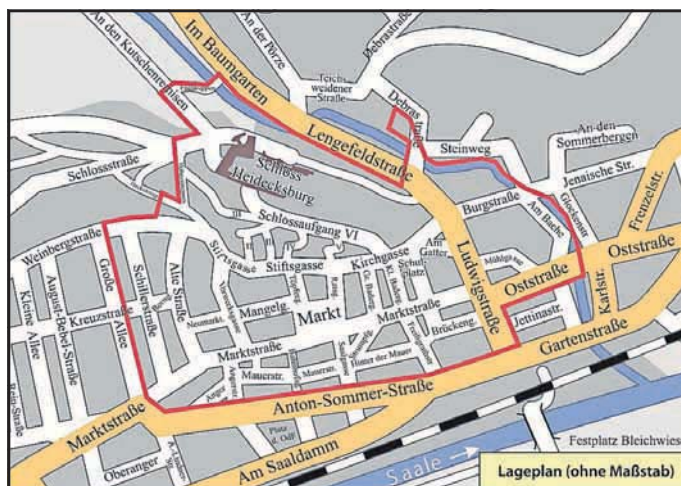
Dr. Kerstin Ziemer

- ¹ Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I Nr. 65 vom 13.09.2002 S. 3518) unter Berücksichtigung aller bisher erfolgten Änderungen
- ¹¹ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I Nr. 7 vom 08.02.1991 S. 169) unter Berücksichtigung aller bisher erfolgten Änderungen
- ^{1V} Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2006 (GVBl. Nr. 7 vom 27.04.2006 S. 210)
- ^V Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) unter Berücksichtigung aller bisher erfolgten Änderungen
- ^V Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14 S. 325) unter Berücksichtigung aller bisher erfolgten Änderungen

Anlage: Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper

(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2)



– Ende des amtlichen Teiles –



Termine, Tipps und Informationen

Baumpflanz-Aktion wurde erfolgreich beendet



Foto: Tom Demuth

Unter tatkräftiger Mitwirkung und vor allem zur Freude der Kinder haben Mitarbeiter der Fachabteilung Tiefbau und Umwelt auf dem Spielplatz der christlichen Kindertagesstätte „Baum des Lebens“ einen neuen Weidenbaum gesetzt. Damit endete eine der umfangreichsten

Baumpflanzaktionen in Rudolstadt. Im Monat November wurden entlang mehrerer Straßen und auf Plätzen insgesamt 119 hochstämmige Laubbäume gepflanzt.

F.M. Wagner
Presse/ÖA

Gastfamilien für Austauschschüler gesucht

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. sucht Familien in Rudolstadt, die ab Ende Februar 2013 einen Austauschschüler für ein Schuljahr aufnehmen. Bürgermeister Jörg Reichl unterstützt diese Initiative für kulturelle Vielfalt und Toleranz.

Wer sein Heim für ein internationales Familienmitglied öffnet, kann in eine fremde Kultur eintauchen, ohne weit in die Ferne zu reisen. Andere Bräuche, exotische Essgewohnheiten und kuriose Musikstile werden im familiären Zusammenleben hautnah erlebbar.

„Auf diese Weise lernen Familien nicht nur eine andere Kultur, sondern auch ihre eigene intensiv kennen“, sagt Bürgermeister Jörg Reichl. „Mit der Aufnahme eines Austauschschülers helfen Eltern den eigenen Kindern, ihren Horizont zu erweitern. Und sie machen sich in ihrem Heimatort stark für kulturelle Vielfalt und Toleranz“, ist Reichl überzeugt. Daher unterstützt der Bürgermeister das ehrenamtliche AFS-Komitee „Ostthüringen“ bei der Suche nach Gastfamilien.

Ende Februar 2013 kommen mehr als 200 Jugendliche aus 50 verschiedenen Ländern nach Deutschland an, um hier ein Schuljahr lang bei einer Gastfamilie zu leben und in der Schule Deutschland im Alltag zu entdecken. Auch Familien in Rudolstadt können sich bewerben. Wer sich mit einem Gastschüler die Welt nach Hause holen möchte, meldet sich einfach bei Gabi Brandt vom AFS-Regionalbüro Ost (Telefon 030 3110286-17).

Auch Alleinerziehende und kinderlose Paare sind als Gasteltern sehr willkommen. AFS verfügt über sechzig Jahre Erfahrung in der Betreuung von Austauschschülern und Gastfamilien. Ein erfahrenes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bereitet die Familien sorgfältig auf das Jahr mit dem Gastkind vor und steht ihnen auch während des Austauschs als Ansprechpartner zur Seite. Weitere Informationen gibt es unter www.afs.de/gastfamilie.

Konzert „WENZEL & Band“ in den saalgärten

Mit ihrem neuen Programm „Noch schöner lügen“ treten WENZEL & Band am Samstag, 15. Dezember, um 20.00 Uhr im Soziokulturellen Zentrum saalgärten auf. Tourneen führten Wenzel durch Frankreich, Österreich, Amerika, Nikaragua, die Türkei... Er stand mit Arlo Guthrie, Randy Newman, Ferhat Tunc, Konstantin Wecker und vielen Sängern auf der Bühne. Er hat Ehrungen überstanden von der GOLDENEN AMIGA, dem Heinrich-Heine-Preis, über den Deutschen Kleinkunstpreis, der Ehrenantenne des Belgischen Rundfunks, dem Preis der deutschen Schallplattenkritik (acht Mal).

Er bleibt sich dennoch treu und kümmert sich weder um Schubladen noch modische Attitüden. Sein Werk speist sich aus einer schier unerschöpflichen Quelle. In den letzten Jahren hat Wenzel mit vielen CD-Produktionen überrascht. Jetzt kommen diese Songperlen, die live bisher keinen Raum hatten, auf die Bühne. Neue, unveröffentlichte Lieder, Nachdichtungen von Bob Dylan und Woody Guthrie und beinahe in Vergessenheit geratene frühe Lieder finden in diesem Konzert, das er mit seiner exzellenten Band bestreitet, zusammen.

Weihnachtsbaum ziert Rudolstädter Marktplatz



Eine stattliche Blaufichte ziert seit der letzten Woche im November den Rudolstädter Marktplatz. Traditionell wurde der diesjährige Weihnachtsbaum von den Mitarbeitern des kommunalen Bauhofs gefällt und mittels Kran aufgestellt.

Inzwischen hat die mehr als 15 Meter hohe und sehr gerade gewachsene Fichte auch ihren Lichtschmuck installiert bekommen.

Die Stadt bedankt sich bei Frau Gertraud Schleitner, die den Baum als Schenkung aus ihrem Privatgrundstück zur Verfügung stellte.

Ein weiterer Weihnachtsbaum verschönert während der Adventszeit das Hochbeet vor dem Postgebäude.

F.M. Wagner
Presse/ÖA

Abholung der Bewohnerparkausweise 2013

Die Bewohnerparkausweise für das Jahr 2013 können vom 17.12.2012 bis 12.01.2013 im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, abgeholt werden. Für Anträge, die nach dem 30.11.2012 eingegangen sind, können Bewohnerparkausweise nur insoweit erteilt werden, wie noch Kapazitäten im gewünschten Parkgebiet frei sind. Bei Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR fällig. Wir bitten um Verständnis, dass ein Bewohnerparkausweis

erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (vollständig ausgefüllter Antrag, Fahrzeugschein, ggf. Vollmacht über die dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter) erteilt werden kann. Aufgrund der knappen Parkmöglichkeiten in manchen Parkgebieten werden Bewohnerparkausweise, die bis zum 31.01.2013 nicht abgeholt wurden, ab Februar wieder neu vergeben.

Bürgerservice Rudolstadt



Kooperation auf gutem Weg

Städtedreieck zieht Bilanz für das Jahr 2012

Seit 2012 erscheint die Kooperation der drei Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg in neuem Design. Nunmehr prägt der DREIKLANG als Wort-Bild-Marke das äußere Erscheinungsbild der erfolgreichsten Städtekooperation in Thüringen und löst damit das in die Jahre gekommene bisherige Logo ab.

Längst nicht mehr neu ist dagegen der gemeinsame Neujahrsempfang: Im Januar 2012 (Foto) wurde das bei Vielen beliebte Ereignis in der Stadthalle in Bad Blankenburg bereits zum vierten Mal durchgeführt. In diesem Jahr konnte Volker Hädrich, der Konzernbevollmächtigte der Deutschen Bahn AG, als Festredner gewonnen werden. Mehrere hundert Gäste folgten der Einladung und nutzten die Gelegenheit zum Informationsaustausch und zur Einstimmung auf das neue Jahr. Inzwischen konnten die Vorbereitungen für den nächsten Neujahrsempfang im Januar 2013 abgeschlossen werden; dieses Mal hat kein geringerer als die Thüringer Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht zugesagt, die Festrede zu halten.

Bemerkenswerte Fortschritte konnten 2012 in der gemeinsamen Wahrnehmung von Tourismusaufgaben erzielt werden. Der erste gemeinsame Veranstaltungskalender wurde fertig gestellt und im Juli 2012 der Öffentlichkeit präsentiert. Zudem ist eine gemeinsame Imagebroschüre über touristische Highlights in der Region erstellt worden. Im Dezember 2012 haben die drei Bürgermeister Matthias Graul, Jörg Reichl und Frank Persike den Druck der Broschüre freigegeben, sodass in Kürze 20.000 Exemplare für Marketingzwecke zur Verfügung stehen werden. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im September 2012 - wie schon in den Vorjahren - die gemeinsame Drei-Städte-Wanderung stattfand, dieses Mal unter Federführung der Stadt Bad Blankenburg.

Die Umsetzung gemeinsamer Projekte erfordert selbstverständlich auch Geld. Das vom Thüringer Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellte Regionalbudget ist ein geeignetes Instrument zur Finanzierung Gemeindegrenzen überschreitender Projekte. Das Städtedreieck, das als einzige Städtekooperation in

Thüringen, bereits 2010 ein Regionalbudget - zunächst befristet bis Juni 2013 - gemeinsam bewilligt bekam, hat sich auch 2012 darüber verständigen können, Projekte aus Mitteln dieses gemeinsamen Regionalbudgets zu finanzieren. Beispielsweise konnten ansonsten nicht finanzierbare Maßnahmen an der Burg Greifenstein durchgeführt und die Bleichwiese, Standort des größten Volksfestes in Thüringen, infrastrukturell aufgewertet werden. Die Nutzung eines gemeinsamen Regionalbudgets hat sich bewährt, sodass im November 2012 eine Verlängerung bis Juni 2016 verbunden mit einer Aufstockung der Mittel - beantragt wurde.

Dank des Regionalbudgets konnten auch Fortschritte im Bereich der Bäderlandschaft im Städtedreieck erzielt werden. Im Frühjahr 2012 präsentierte Dr. Klaus Batz, conpro GmbH Kommunalberatung, die Ergebnisse der gemeinsamen Bäderstudie. Damit liegt nun eine verlässliche Grundlage für Entscheidungen darüber vor, wie die Bäderlandschaft im Städtedreieck den aktuellen demografischen und haushalterischen Anforderungen angepasst werden kann.

Die gemeinsame Standortkonferenz, die im Mai 2012 im Rathaus der Stadt Rudolstadt stattfand, diente dem Zweck, mit Entscheidungsträgern aus Wirtschaft, Kommunalpolitik und Verwaltung über Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Mit Andreas Trautvetter, Minister a. D., vom Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut und Frank Krätzschar, Geschäftsführer der LEG Thüringen, konnten namhafte Referenten gewonnen werden. Knapp einhundert Gäste folgten der Einladung und nutzten die Gelegenheit zur Diskussion, die von Knut Jacob, dem Geschäftsführer der WIFAG, moderiert wurde.

Seit Beginn der Kooperation im Jahr 1997 gehört die abgestimmte, integrierte Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten im Städtedreieck zu den Handlungsschwerpunkten. Inzwischen ist dieser Handlungsschwerpunkt um gemeinsame Vermarktungsaktivitäten über



DREIKLANG
 SAALFELD
 RUDOLSTADT
 BAD BLANKENBURG

die zusammen mit dem Landkreis betriebene Wirtschaftsförderagentur (WIFAG) ergänzt worden. Ein wichtiger Vermarktungsbaustein ist die Teilnahme

an der ExpoReal in München. Im Oktober 2012 hat das Städtedreieck

gemeinsam interessante Gewerbe- und Industriestandorte auf der weltweit größten Immobilienmesse präsentiert, wobei die Kosten im Übrigen aus Mitteln des Regionalbudgets finanziert wurden.

Erfolgreich konnte 2012 die Vereinheitlichung der Kita-Gebühren im Städtedreieck auf den Wege gebracht werden. Nach intensiven Abstimmungen auf Verwaltungsebene sollen bereits im nächsten Jahr in Saalfeld und Rudolstadt einheitliche Kita-Gebühren erhoben werden. Der Anpassungsprozess in Bad Blankenburg wird voraussichtlich in spätestens drei Jahren abgeschlossen werden können.

Nach wie vor unbefriedigend ist dagegen die verkehrliche Anbindung des Städtedreiecks: Straßenseitig mangelt es insbesondere an einem Ausbau der B 90n in Richtung A 71 sowie der B 281 in Richtung A 9. Zudem droht mit Fertigstellung der ICE-Trasse Nürnberg-Halle/Leipzig der Wegfall des bisherigen ICE-Haltepunktes in Saalfeld. Gemeinsam haben sich die drei Bürgermeister um Abhilfe bemüht. Immerhin konnte der Thüringer Landesregierung die Zusage abgerungen werden, frei werdende Mittel für den Straßenneubau vor allen anderen Projekten zuerst zum Ausbau der B 90n einzusetzen. Zudem hat das Thüringer Verkehrsministerium auf Drängen der drei Bürgermeister zugesichert, dass das Städtedreieck künftig über attraktive und leistungsfähige Regionalverkehrsverbindungen an die ICE-Verkehrsknoten in Leipzig, Erfurt und Nürnberg angebunden wird. Nun gilt es, eine zügige Umsetzung dieser Zusagen nachzuhalten.

Das gemeinsame Handeln der drei Städte wird künftig indes nicht nur auf Verbesserung der verkehrlichen Anbindung beschränkt bleiben. Eine wichtige Aufgabe wird darin gesehen, die Flächenentwicklung in den drei Städten besser als bisher aufeinander abzustimmen. Dazu soll ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Die Vorbereitungen dafür wurden bereits 2012 getroffen, unter anderem hinsichtlich der Anpassung der kartografischen Grundlagen. Im Frühjahr 2013 können die erforderlichen Beschlüsse in den zuständigen Gremien der drei Städte gleichlautend gefasst werden. Sofern die Gremien zustimmen, soll der gemeinsame Flächennutzungsplan bis 2016 wirksam werden.

Weitere wichtige Schritte zur Intensivierung der Kooperation stoßen bisweilen auf kommunalrechtliche Hemmnisse, deren Beseitigung mit nicht unerheblichen finanziellen Vorleistungen verbunden sein kann. Um trotz der angespannten Haushaltslage in den drei Städten dennoch zügig auch solche Schritte zur Intensivierung der Kooperation angehen zu können, haben sich die drei Bürgermeister schon im auslaufenden Jahr gemeinsam ins Benehmen mit der Thüringer Staatskanzlei und dem Thüringer Innenministerium gesetzt.

Eine erfolgreiche interkommunale Kooperation erfordert die Einbeziehung der Bevölkerung sowie der kommunalpolitisch Verantwortlichen in Diskussions- und Entscheidungsprozesse. Dazu haben die drei Bürgermeister im auslaufenden Jahr eine aktive Kommunikationsstrategie verfolgt. So wurde die Öffentlichkeit über lokale Pressemedien regelmäßig informiert und Akteure aus der Region in Veranstaltungen, die vom Städtedreieck selbst ausgerichtet wurden oder an denen Vertreter des Städtedreiecks teilgenommen haben, Diskussionsforen geboten. Als Forum zur Diskussion und Vorbereitung kommunalpolitischer Entscheidungen hat sich der Gemeinsame Ausschuss bewährt. Im Jahr 2012 fanden zwei Sitzungen dieses Gremiums statt, und zwar im Mai und im November. Zudem haben die drei Bürgermeister regelmäßig in den zuständigen Gremien der jeweiligen Stadt über Kooperationsaktivitäten informiert und - sofern erforderlich - zur Beschlussfassung vorgelegt.



Weihnachtskonzerte der Liedertafel

Unter dem Motto „Freue dich Welt“ will die Liedertafel Rudolstadt e.V. wie jedes Jahr auch in der jetzigen Adventszeit mit ihren beliebten Konzerten auf das Weihnachtsfest einstimmen. Der Chor unter der Leitung von Michael Grübler hat bekannte und auch weniger bekannte deutsche Weihnachtslieder einstudiert, aber auch schöne Lieder aus anderen europäischen Kulturkreisen stehen auf dem Programm.

Der erste Chorauftritt am Freitag, 21.12.12 um 17.00 Uhr findet in der Porzellangalerie der Heidecksburg im Rahmen des Weihnachtsmarktes statt.

Das Konzert in der Lutherkirche gemeinsam mit dem Posaunenchor am Samstag, 22.12.12 beginnt ebenfalls 17.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Weihnachtsmarkt auf der Heidecksburg 2012

Das Programm



Freitag 21. Dezember

- 14.00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit Bürgermeister Jörg Reichl
Posaunenchor Rudolstadt
- 14.00 Uhr Besuch des Weihnachtsmannes
- 14.30 Uhr Familienführung:
„Xocoatel (Schokolade) und Kaffee - zwei Modegetränke erobern Europa“ mit Museumspädagogin Kathrin Stern
2,50 €/ p.P.
- 16:00 Uhr Schauvorführung der Rettungshundestaffel des DRK Rudolstadt im Schloßhof
- 17:00 Uhr Weihnachtslieder der „Liedertafel Rudolstadt“
Porzellangalerie
- 18:00 Uhr Weihnachtliche Chormusik mit dem Chor „ensemble avelarte“ aus Leipzig unter der Leitung von Guido Mattausch
Porzellangalerie

Sonntag 23. Dezember

- 12.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
- 14.00 Uhr Besuch des Weihnachtsmannes
- 15.00 Uhr „Im Rococo ist alles krumm, der Hofmarschall erklärt warum“
Führung durch die Ausstellung Rococo en miniature: Hofmarschall Rudolf von Schwatzburg schwatzt über das prunkvolle Leben auf der gepriesenen Insel
Der Herzog von Sachsen-Meinigen-Saalfeld nebst Gefolge stattet der Heidecksburg anlässlich des Weihnachtsmarktes einen Besuch ab
- 15.30 Uhr weihnachtliche Klänge mit dem „Thüringer Schalmeyen-Orchester Meuselbach“
- 16.00 Uhr Weihnachtskonzert des „Rudolstädter Mandolinenorchesters“
Porzellangalerie

Samstag 22. Dezember

- 12.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
- 14.00 Uhr Besuch des Weihnachtsmannes
- 15.00 Uhr „Im Rococo ist alles krumm, der Hofmarschall erklärt warum“
Führung durch die Ausstellung Rococo en miniature: Hofmarschall Rudolf von Schwatzburg schwatzt über das prunkvolle Leben auf der gepriesenen Insel
Christiane Eleonore von Zeutsch nebst Gefolge als Gäste des Weihnachtsmarktes
- 16.00 Uhr Weihnachtliche Klänge mit dem „Thüringer Schalmeyen - Orchester Meuselbach“
- 16.30 Uhr „Beleuchtete Schatzkammer“ Abendführung mit Kustos Jens Henkel durch die erleuchteten Festsäle von Schloß Heidecksburg
Porzellangalerie
- 18.00 Uhr Sonderführung durch die Kunstsammlung mit Direktor Dr. Lutz Unbehaun
Porzellangalerie
- 19.00 Uhr Stadtkirche
Orgelmusik zum Weihnachtsmarkt
Orgel - Frank Bettenhausen